



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 25/2011 vom 21. Juni 2011

**Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor-Studiengänge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 25.01.2011**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 85789-393 • Telefax +49 (0)30 85789-319

**Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 25.01.2011**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen*:

Inhalt

A. Allgemeine Bedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Zweck der Prüfungen

B. Allgemeine Regelungen zum Prüfungsverfahren

- § 4 Prüfungsstruktur
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Einwendungen gegen Prüfungsmängel
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Anmeldung zu Prüfungen, einzelne Verfahrensregeln
- § 9 Prüfende sowie Besitzende in studienbegleitenden Prüfungen

C. Studienbegleitende Prüfungen

- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen, Module, „Mobilitätsfenster“
- § 11 Klausuren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Erweiterte Hausarbeit
- § 15 Kombinierte Prüfung
- § 16 Prüfung in offener Form
- § 17 Studienleistungen
- § 18 Bestehen von studienbegleitenden Prüfungen, Kompensation
- § 19 Wiederholung ohne Erfolg absolvierter studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis von Prüfungen

D. Aufteilung des Studiums in Studienabschnitte, Mindestleistungspunkte

- § 21 Bestehen des ersten Studienabschnitts
- § 22 Zulassung zum zweiten Studienabschnitt
- § 23 Mindestzahl an zu erbringenden Leistungspunkten

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 03.06.2011

E. Abschlussprüfung

- § 24 Abschlussprüfung
- § 25 Zulassung zur Studieneinheit „Abschlussprüfung“
- § 26 Abschlussarbeit
- § 27 Mündliche Abschlussprüfung
- § 28 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Bestehen des Studiums
- § 31 Gesamtnote
- § 32 Zeugnis, Diploma Supplement

F. Anerkennung von Prüfungsleistungen

- § 33 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 34 Anerkennungsprüfung

G. Prüfungsausschuss

- § 35 Prüfungsausschuss

H. Schlussbestimmungen

- § 36 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenprüfungsordnung regelt die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung in den Bachelor-Studiengängen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB 1) der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin; sie wird durch die jeweils geltende Ordnung für die Durchführung des Praxissesters sowie die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge (Einzelordnungen) ergänzt.

§ 2 Abschlussgrade

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der in der jeweiligen Einzelordnung vorgesehene Bachelor-Grad als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden das jeweilige Lernziel des Moduls erreicht haben; in diesen Prüfungen sollen die Studierenden exemplarisch nachweisen, dass sie diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die den in den Modulbeschreibungen gesetzten Lernzielen entsprechen. Das umfasst auch außerfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet haben, um ein thematisch eingegrenztes Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Prüfung dient zudem der Feststellung, ob die Studierenden gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlussarbeit besitzen und befähigt sind, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden.

B. Allgemeine Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 4 Prüfungsstruktur

Prüfungen finden als studienbegleitende Prüfungen oder als Abschlussprüfung statt.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem folgenden Notenschema:

Deutsche Note / HWR Note		Europäische Note		Erklärung der Europäischen Note
1,0 – 1,5	Sehr gut	A (1,0 – 1,5)	Excellent	Eine hervorragende Leistung.
1,6 – 2,5	Gut	B (1,6 – 2,0)	Very good	Eine sehr gute Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt.
		C (2,1 – 3,0)	Good	Eine gute Leistung, die über den durchschnittlichen Leistungen liegt.
2,6 – 3,5	Befriedigend	D (3,1 – 3,5)	Satisfactory	Eine befriedigende Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	Ausreichend	E (3,6 – 4,0)	Sufficient	Eine durchschnittliche Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
> 4,0	Nicht ausreichend	F/FX (> 4,0)	Fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird eine Note aus dem Ergebnis mehrerer Leistungsteile gebildet, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungen sind von den Prüfenden unverzüglich, bei Erstprüfungen spätestens drei Wochen vor Semesterbeginn vorzulegen. Für Hausarbeiten beträgt die Frist zwei Wochen vor Semesterbeginn. Das Studienbüro gibt die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt.

§ 6 Einwendungen gegen Prüfungsmängel

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs müssen unverzüglich gerügt werden. Wird der Mangel nicht behoben, können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Rüge schriftlich Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Wird den Einwendungen stattgegeben, so können die Studierenden den beanstandeten Teil der Prüfung erneut ablegen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Etwa erbrachte Leistungsteile bleiben erhalten.

(2) Gegen die Bewertung der Prüfungsleistung können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder in Textform Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Die Einwendungen sind zu begründen. Später eingehende Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfenden zur Stellungnahme zu. Diese werden dabei aufgefordert, ihre Bewertung zu überdenken und die Prüfungsleistung gegebenenfalls neu zu bewerten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Einwendungen unter Berücksichtigung der Stellungnahme.

§ 7 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt. Dasselbe gilt für Studierende, die die Täuschung durch andere Studierende unterstützen. Studierende, die gegen die Ordnung der Prüfung verstoßen, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt.

(2) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfung in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklären. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis, bei Abschlussprüfungen auch die Bachelor-Urkunde, sind einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis bzw. eine neue Bachelor-Urkunde zu erteilen.

(3) In den Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstoß bei studienbegleitenden Prüfungen findet keine Nachprüfung sondern eine Wiederholungsprüfung statt, soweit nicht weitere Prüfungsversuche ausgeschlossen sind. Bei positivem Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 für die Prüfungsleistung die Note „4,0“ erteilt.

(4) In besonders schweren Fällen kann die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn Studierende zum wiederholten Male den Tatbestand des § 7 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllen.

§ 8 Anmeldung zu Prüfungen, einzelne Verfahrensregelungen

(1) Durch Belegen einer Veranstaltung sind die Studierenden zur Prüfung in der entsprechenden studienbegleitenden Prüfung angemeldet. Es wird eine Löschfrist von mindestens drei Wochen ermöglicht, die den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird.

(2) Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren Beurteilung zu versehen. Über den Ablauf mündlicher Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird von dem Beisitzer oder der Beisitzerin geführt; es wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin und vom Beisitzer bzw. der Beisitzerin unterzeichnet.

(3) Zeitraum und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen ständiger körperlicher Behinderung oder wegen Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und/oder zum festgesetzten Termin abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem anderen Termin und/oder in einer anderen Form zu erbringen, sofern hierdurch der Nachteil ausgeglichen werden kann, der sich aus dem Zustand des Kandidaten bzw. der Kandidatin ergibt.

§ 9 Prüfende sowie Beisitzende in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfende in studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel diejenigen Dozenten und Dozentinnen, die die jeweilige Veranstaltung als Lehrkraft angeboten haben.

(2) Die Beisitzenden in den mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Stehen einer Beurteilung durch die Prüfenden zwingende Hindernisse entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin einen anderen Dozenten oder eine andere Dozentin, der oder die das betreffende Fachgebiet an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vertritt.

(4) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von den Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, so bestellt der Prüfungsausschuss einen sachkundigen Zweitprüfer oder eine sachkundige Zweitprüferin. Das gilt nicht für die Bewertung einer Studienleistung mit „nicht ausreichend“ und nicht für schriftliche Leistungsteile von kombinierten Prüfungen oder Prüfungen in offener Prüfungsform.

C. Studienbegleitende Prüfungen

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen, Module, „Mobilitätsfenster“

(1) In jedem Modul ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen, wobei die Prüfungsleistung aus Leistungsteilen bestehen kann. Die Prüfungsleistung ist in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt

1. der Klausur
 2. der mündlichen Prüfung
 3. der Hausarbeit
 4. der erweiterten Hausarbeit
 5. der Kombinierten Prüfung
 6. der Prüfung in offener Prüfungsform
 7. oder der Studienleistung
- erbracht.

(3) Die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu den jeweiligen Modulen erfolgt in den Einzelprüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin zulassen, dass eine andere als die vorgesehene Prüfungsform verwendet wird.

(4) Die Einzelordnungen können vorsehen, dass einzelne Module durch andere im Ausland zu erbringende Module ersetzt werden können, sofern dadurch das Absolvieren eines Teils des Studiums im Ausland ermöglicht oder erleichtert wird und sofern die Richtigkeit der Abschlussbezeichnung dadurch nicht beeinträchtigt ist. Die Einzelordnungen regeln in diesem Fall auch die Auswirkungen der Ersetzungsmöglichkeit auf den Inhalt des Zeugnisses.

§ 11 Klausuren

(1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können.

(2) Klausuren können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren gestellt werden; zu den Themenklausuren können auch praktische Fälle und größere Rechenaufgaben gehören.

(3) Bei der Aufgabenstellung sollen die Studierenden unter gleichwertigen Alternativen wählen können. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen generell abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind.

(2) Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Teilnehmern durchgeführt und in Anwesenheit eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abgenommen; der oder die Beisitzende nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(3) Hochschulangehörige sollen nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind.

(2) Die Themen und der Umfang der Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt; den Studierenden soll die Wahl zwischen mehreren Themen bzw. Aufgabenstellungen ermöglicht werden. Die Themen sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lerninhalte beziehen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.

(4) Hausarbeiten können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch als Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und gesondert bewertet werden.

(5) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 15 und 20 Manuskriptseiten liegen.

(6) Hausarbeiten sind in gedruckter Form abzugeben. Auf Wunsch des bzw. der Prüfenden sind Hausarbeiten daneben auch in digitaler Form abzugeben. Insbesondere kann der bzw. die Prüfende eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

§ 14 Erweiterte Hausarbeit

(1) Auf die erweiterte Hausarbeit ist § 13 dieser Ordnung anwendbar. Die erweiterte Hausarbeit dient zusätzlich der wissenschaftlichen und methodischen Vorbereitung auf die Abschlussarbeit. Die erweiterte Hausarbeit soll interdisziplinär sein.

(2) Der Umfang der erweiterten Hausarbeit soll zwischen 25 und 30 Manuskriptseiten liegen. Ihr muss eine Präsentation vorausgegangen sein. Die Präsentation kann von dem bzw. der Prüfenden bei der Bewertung der erweiterten Hausarbeit mit berücksichtigt werden.

(3) Die erweiterte Hausarbeit wird durch einen Erst- und einen Zweitprüfer oder eine Erst- und eine Zweitprüferin aus dem Kreis der Prüfenden bewertet.

§ 15 Kombinierte Prüfung

(1) Die Kombinierte Prüfung besteht aus mindestens zwei gewichteten Leistungsteilen, wovon mindestens einer in schriftlicher Form und mindestens einer in mündlicher Form zu erbringen ist (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung). Alle Leistungsteile zusammen entsprechen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung gemäß § 11 bzw. § 13. Mindestens 50 % und höchstens 80 % der Gewichtung müssen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen.

(2) Die Prüfenden müssen die Arten der Leistungen und die Gewichtung den Studierenden rechtzeitig mitteilen und über die Bewertung und Gewichtung der einzelnen Leistungsteile Belege fertigen und in der Studienverwaltung einreichen. Die Berechnung der Gesamtnote ist zu dokumentieren.

§ 16 Prüfung in offener Form

Ist eine Prüfung in offener Form vorgesehen, so bestimmt der bzw. die Prüfende die zu erbringende(n) Leistung(en) und ihre Gewichtung. Die Prüfung muss in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung gemäß § 11 bzw. § 13 entsprechen.

§ 17 Studienleistungen

(1) Die Studienleistung dient der Überprüfung, ob die Studierenden die in der Veranstaltung zu vermittelnden Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(2) Die Form der Leistung wird von den Prüfenden bestimmt. Neben den in der Rahmenprüfungsordnung genannten Leistungen sind auch andere Formen (z.B. Tests, Fertigkeitstests) zulässig. Die Aufteilung in Leistungsteile ist möglich.

(3) Studienleistungen werden nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt. Eine Zweitkorrektur bei Nichtbestehen entfällt.

(4) Abweichend von Absatz 3 werden Studienleistungen in Sprach- und Fachsprachveranstaltungen wie Prüfungsleistungen differenziert bewertet.

(5) Ist als Prüfungsform eine Studienleistung vorgesehen, können die Prüfenden bestimmen, dass eine Anwesenheitspflicht besteht. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit in 80% der regulären Lehrveranstaltungsstunden. Wird die Studienleistung nach vorstehendem Absatz 4 benotet, so darf eine Anwesenheitspflicht nicht begründet werden.

§ 18 Bestehen von studienbegleitenden Prüfungen, Kompensation

(1) Studienbegleitende Prüfungen sind bestanden, wenn die Modulprüfung insgesamt mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde.

(2) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, in denen für die jeweilige Lehrveranstaltung Leistungsteile erbracht werden, wird die Modulnote durch Mittelung der Ergebnisse der Leistungsteile ermittelt. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis der Mittelung mindestens die Note „ausreichend“ ergibt. Auf das Bestehen der einzelnen Leistungsteile kommt es nicht an.

(3) In Ausnahmefällen kann eine Modulprüfung auch dann für bestanden erklärt werden, wenn ein Modul nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ benotet wurde, sofern der Durchschnitt der bestandenen Module in dem Studienabschnitt, in dem kompensiert werden soll, 3,0 beträgt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Von dieser Regelung kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Wird von der Kompensationsmöglichkeit nach vorstehendem Abs. 3 Gebrauch gemacht, so werden die Leistungspunkte für das betreffende Modul gewährt.

§ 19 Wiederholung ohne Erfolg absolvierter studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt wurden, können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wiederholt werden. Dabei können eine Nachprüfung, eine Wiederholungsprüfung und eine Nachprüfung zur Wiederholungsprüfung verlangt werden.

(2) Nachprüfungen finden auf Antrag der Studierenden in der Regel nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters statt. Für die Nachprüfung steht nur ein Termin zur Verfügung; das Nähere, insbesondere die Terminierung der Nachprüfung und die Form derselben regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die in der Nachprüfung erzielte Note wird mit der Note aus der erfolglos abgelegten Prüfung arithmetisch gemittelt, wobei mindestens die Note 4,0 erzielt wird, wenn die Nachprüfung mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde. Bei undifferenzierter Leistungsbeurteilung wird aufgrund eines positiven Ergebnisses der Nachprüfung das Prädikat „mit Erfolg“ erteilt.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, in denen für die jeweilige Lehrveranstaltung eigene Leistungsteile erbracht werden, findet die Nachprüfung nur für den nicht bestandenen Leistungsteil statt.

(5) Wurde die Leistung in der Nachprüfung mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt oder wurde eine Nachprüfung nicht abgelegt, findet eine Wiederholungsprüfung statt.

(6) Die Wiederholungsprüfung findet in der Prüfungsform statt, die für die Veranstaltung zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung vorgesehen ist. Sie setzt den erneuten Besuch und das Belegen der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus. Prüfer oder Prüferin in der Wiederholungsprüfung ist derjenige Dozent oder diejenige Dozentin, bei dem oder der die Studierenden zur Wiederholung belegt haben.

(7) Wird die Wiederholungsprüfung bestanden, findet die Benotung aus der mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ beurteilten Erstprüfung keine Berücksichtigung. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, findet auf Antrag des Prüflings nochmals eine Nachprüfung statt. Weitere Prüfungsversuche werden nicht gewährt.

(8) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss letztmalig eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewähren, wenn das Nichtbestehen einer Prüfung dazu führt, dass das Studium endgültig nicht mehr mit Erfolg abgeschlossen werden kann und wenn dies nach Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen eine unangemessene Härte darstellen würde. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt einer Mitteilung über das drohende endgültige Nichtbestehen des Studiums zu stellen. Wird die Härtefallprüfung bestanden, wird für das entsprechende Modul die Note 4,0 gewährt. Der Prüfungsausschuss kann Ausführungsregelungen zu Voraussetzungen und Durchführung der Härtefallprüfung erlassen.

§ 20 Versäumnis von Prüfungen

(1) Die Prüfung ist versäumt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt oder die Leistung nicht erbringt. Die Leistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt, eine Nachprüfung findet nicht statt. Das gilt nicht, wenn der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 2 und Abs. 3 einen triftigen Grund für das Versäumnis glaubhaft macht. Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(2) Ein triftiger Grund für das Versäumnis liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes und die Erkrankung eines Kindes, für das dem Studenten oder der Studentin die Personensorge obliegt, sind triftige Gründe für das Versäumnis. Dasselbe gilt für die Erkrankung naher Angehöriger. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer Woche schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes oder nahen Angehörigen sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen; in begründeten Ausnahmefällen ist auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Etwa erbrachte Leistungsteile verfallen.

(4) Studierende können auf Antrag an einer Ersatzprüfung teilnehmen, die im Nachprüfungszeitraum einmalig stattfindet. Die Antragsfrist wird durch das Studienbüro festgesetzt. Mit der Anmeldung zur Ersatzprüfung verzichten die Antragsteller und Antragstellerinnen auf eine eventuelle Nachprüfung zur Ersatzprüfung, falls die Ersatzprüfung nicht bestanden werden sollte. Wird eine Ersatzprüfung nicht beantragt, so kann das Modul erneut belegt werden.

D. Aufteilung des Studiums in Studienabschnitte, Mindestleistungspunkte

§ 21 Bestehen des Ersten Studienabschnitts

Wenn in den Einzelordnungen eine Aufteilung in Studienabschnitte vorgesehen ist, werden die Prüfungen des Ersten Studienabschnitts studienbegleitend absolviert. Der Erste Studienabschnitt ist bestanden, wenn in jedem in der Einzelordnung vorgesehenen Prüfungsmodul die erforderlichen Leistungspunkte erlangt wurden.

§ 22 Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

(1) Der Zweite Studienabschnitt kann in der Regel erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Ersten Studienabschnitts studiert werden.

(2) Studierende, denen für den Abschluss des Ersten Studienabschnitts nicht mehr als in der Regel 10 Leistungspunkte fehlen, können auf Antrag durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit der Auflage zum Zweiten Studienabschnitt zugelassen werden, dass sie im nächstmöglichen Semester die fehlenden Leistungspunkte erwerben. Werden die fehlenden Leistungspunkte innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu setzenden Frist nicht erworben, gilt die vorläufige Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt als widerrufen; der

oder die Studierende kann bis zum erfolgreichen Abschluss des Ersten Studienabschnitts nicht erneut zum Zweiten Studienabschnitt zugelassen werden. Die im Zweiten Studienabschnitt erbrachten Leistungen bleiben erhalten.

§ 23 Mindestzahl an zu erbringenden Leistungspunkten

(1) Die Studierenden müssen in dem für den Übergang in den zweiten Studienabschnitt im jeweiligen Musterstudienplan vorgesehenen Fachsemester mindestens die Hälfte der für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Leistungspunkte erworben haben.

(2) Nach höchstens doppelt so vielen Fachsemestern, wie sie für den jeweiligen Studiengang im jeweiligen Musterstudienplan für den Übergang in den zweiten Studienabschnitt vorgesehen sind, muss der zweite Studienabschnitt erreicht sein.

(3) Nach zehn Fachsemestern müssen die Studierenden mindestens die Hälfte der Leistungspunkte erreicht haben, die nach dem jeweiligen Musterstudienplan nach fünf Semestern zu erreichen sind.

(4) Spätestens nach Absolvieren von doppelt so vielen Fachsemestern, wie sie für den jeweiligen Studiengang im jeweiligen Musterstudienplan bis zum Beginn der Abschlussprüfung vorgesehen sind, müssen sich die Studierenden zur Abschlussprüfung anmelden.

(5) Sind die nach Absätzen (1) bis (4) zu erbringenden Leistungspunkte nicht erbracht, ist das Studium endgültig nicht bestanden und die Studierenden sind zu exmatrikulieren.

(6) Bei der Berechnung der Fachsemester bleiben Urlaubssemester und Semester, die als Praxisphasen oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden, ebenso außer Betracht wie Zeiten, in denen die Studierenden nicht immatrikuliert sind oder Zeiten, in denen die Studierenden nachweislich wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen das Studium nicht durchführen konnten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann den Studierenden auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen in Abs. (1) bis (4) gewähren und dies mit der Setzung einer angemessenen Frist für die Erbringung der fehlenden Leistungspunkte verbinden, wenn für die Verzögerung des Studiums ein triftiger Grund vorliegt. Der Antrag ist mit einer Erläuterung zu versehen, weshalb die Leistungen nicht innerhalb der in Abs. (1) bis (4) genannten Fristen zu erbringen waren und mit einem Vorschlag, innerhalb welcher Zeitspanne die fehlenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die Zeit, in der die Nachfrist läuft, wird bei der Zählung der Fachsemester nach Abs. (1) bis (4) nicht berücksichtigt. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist das Studium gleichfalls endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass die Studierenden zu exmatrikulieren sind.

E. Abschlussprüfung

§ 24 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie bis zum Ende der in der jeweiligen Einzelordnung angegebenen Regelstudienzeit vollständig absolviert werden kann.

(2) Die Note für die Studieneinheit Abschlussprüfung wird in der Weise ermittelt, dass die Teilleistung Abschlussarbeit gewichtet mit dem Faktor 8/10 und die Teilleistung mündliche Abschlussprüfung gewichtet mit dem Faktor 2/10 in die Modulnote eingeht. Die Einzelordnungen können abweichende Regelungen treffen.

§ 25 Zulassung zur Studieneinheit „Abschlussprüfung“

(1) Die Studieneinheit „Abschlussprüfung“ besteht aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Zur Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer zum Zweiten Studienabschnitt zugelassen ist und alle nach der Einzelordnung des jeweiligen Studiengangs vor Absolvieren der Abschlussprüfung zu erlangenden Leistungspunkte erlangt hat und die nach der Einzelordnung erforderlichen Leistungspunkte aus englischsprachigen Lehrveranstaltungen nachweisen kann. Studierende, denen für die Zulassung zur Abschlussarbeit Leistungspunkte fehlen, können auf Antrag durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit der Auflage zur Abschlussprüfung zugelassen werden, dass sie im nächstmöglichen Semester die fehlenden Leistungspunkte erwerben.

(3) Eine Zulassung zur Abschlussarbeit vor Abschluss eines eventuell erforderlichen Praxissemesters, bedarf zusätzlich der Ausnahmegenehmigung durch den Praxisausschuss.

(4) Studierende, die alle für den Studiengang vorgesehenen Module absolviert haben, müssen sich nach Erhalt aller Leistungspunkte zur Abschlussprüfung anmelden. Der Prüfungsausschuss kann anderenfalls eine Frist von zwei Monaten zur Anmeldung zur Abschlussprüfung setzen. Verstreicht diese ohne Prüfungsanmeldung, so gilt der Kandidat oder die Kandidatin mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung wird unverzüglich durchgeführt, wenn die Studierenden alle in dem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte mit Ausnahme der für die Abschlussprüfung selbst zu erlangenden Leistungspunkte erhalten haben und wenn die Benotung der Abschlussarbeit vorliegt. In den jeweiligen Einzelordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 26 Abschlussarbeit

(1) Das Thema der Abschlussarbeit muss einen Bezug zu dem Fachgebiet haben, das der Studiengangsbenennung entspricht. Praxisarbeiten sowie interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(2) Die Abschlussarbeit hat in der Regel einen Umfang von etwa 10.000 bis 15.000 Wörtern. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, sofern die jeweilige Einzelordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Eine Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen. Die Leistungen der Kandidaten oder der Kandidatinnen sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Abschlussarbeit verlangten Umfang liegen.

(4) Die Abschlussarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin. Mindestens einer der Prüfenden soll Professor oder Professorin, der andere Prüfende kann akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin, Gastprofessor oder Gastprofessorin oder Gastdozent oder Gastdozentin sein. Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei interdisziplinären Themen soll der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin einer anderen Fachdisziplin angehören als der Erstprüfer oder die Erstprüferin. In begründeten Ausnahmefällen kann ein externer Zweitprüfer oder Zweitprüferin bestellt werden. Die Arbeit kann in Absprache mit den Prüfern in englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Prüfenden vergeben. Der oder die Prüfende achtet darauf, dass das Thema den Anforderungen an eine Abschlussarbeit gerecht wird; er soll dem Kandidaten oder der Kandidatin Anregungen für eine interdisziplinäre Ausgestaltung des Themas geben.

(6) Die Studierenden beantragen schriftlich die Genehmigung des Themas der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss und schlagen dabei den oder die Erstprüfende vor; sie können einen gewünschten Zweitprüfer oder eine gewünschte Zweitprüferin benennen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des oder der Prüfenden zur Betreuung der Abschlussarbeit beizufügen. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfenden erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des

Themas; der Beschluss wird den Kandidaten oder den Kandidatinnen und den beiden Prüfenden schriftlich mitgeteilt.

(7) Das Thema kann einmal zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten. Studierenden mit pflege- oder erziehungsbedürftigen leiblichen oder adoptierten Kindern oder Studierenden, die sonst einen Härtefall geltend machen können, kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden.

(8) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Überarbeitung gemäß Abs. 11 entfällt.

(9) Die Arbeit ist in drei Exemplaren sowie, wenn der oder die Prüfende dies wünscht in digitaler Form beim Studienbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Insbesondere kann der oder die Prüfende oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

(10) Nach Abgabe der Abschlussarbeit ist diese innerhalb von zwei Monaten durch beide Prüfende zu bewerten. Innerhalb dieser Frist ist die Benotung dem Studienbüro mitzuteilen.

(11) Ist die Abschlussarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet auf Antrag der Studierenden eine einmalige Überarbeitung unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet. § 28 bleibt unberührt.

§ 27 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird von den beiden Prüfenden der Abschlussarbeit gemeinsam in der Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums abgenommen; sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet der Abschlussarbeit. Bei Gruppen-Abschlussarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen bzw. ihren Beitrag dazu darlegen.

(2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll in der Regel für alle Prüflinge je dreißig Minuten betragen.

(3) Die Prüfungsnote wird von den Prüfenden gemeinsam festgesetzt.

§ 28 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Die Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit (§ 26 Abs. 7) ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

(2) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, sind sowohl die Abschlussarbeit, als auch die mündliche Abschlussprüfung zu wiederholen.

(3) Ist die Abschlussarbeit wiederholt worden und mit „ausreichend“ bewertet, die mündliche Abschlussprüfung jedoch mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, diese nochmals zu wiederholen. Weitere Versuche sind ausgeschlossen.

§ 29 Freiversuch

(1) Für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin, der bzw. die bis zum Ende der Regelstudienzeit sämtliche für den Studiengang erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und eine Abschlussarbeit abgegeben hat, gilt diese Abschlussarbeit als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn die Beurteilung dieser Abschlussarbeit „nicht ausreichend“ lautet.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen gilt die erste mündliche Abschlussprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn keine mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung für diese mündliche Abschlussprüfung erzielt worden ist. In diesem Falle ist die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich zu wiederholen; § 28 Abs. (2) findet Anwendung.

§ 30 Bestehen des Studiums

Das Studium ist bestanden, wenn alle für das Studium vorgesehenen Leistungspunkte erlangt wurden.

§ 31 Gesamtnote

Für den Abschluss des Studiums wird nach der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote erteilt. Deren Ermittlung richtet sich nach der jeweiligen Einzelordnung.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Nach dem Erwerb aller nach Maßgabe der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen des jeweiligen Studiengangs erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der absolvierten Module, die erzielten Modulnoten sowie die jeweils erworbenen Leistungspunkte nach Modulen. Die Module, die in englischer Sprache absolviert wurden, werden besonders gekennzeichnet. Neben dem Thema der Abschlussarbeit werden die Prüfenden der Abschlussprüfung sowie die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Daneben erhalten die Studierenden jeweils eine englischsprachige Abschrift des Zeugnisses sowie der Urkunde. Beide Dokumente enthalten den Hinweis, dass es sich um eine Übersetzung des deutschsprachigen Originals handelt.

(3) Das Zeugnis ist von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen; die Urkunde ist vom Präsidenten, der Präsidentin oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu versehen und tragen jeweils das Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung.

(4) Das Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement, das jeweils in deutscher und in englischer Sprache vergeben wird. Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und wird mit dem Siegel der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin versehen.

(5) Haben Studierende die Abschlussprüfung nicht bestanden, erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

F. Anerkennung von Prüfungsleistungen

§ 33 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an Fachhochschulen und Universitäten und dabei erbrachte gleichwertige Prüfungsleistungen werden vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses angerechnet.

(2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquiva-

lenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Präsenz- und Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

§ 34 Anerkennungsprüfung

(1) Studienbewerber bzw. -bewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung, die für ein erfolgreiches Studium Kenntnisse des Ersten Studienabschnitts in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können beantragen, durch eine besondere Prüfung (Anerkennungsprüfung) anderweitig erworbene Kenntnisse des Ersten Studienabschnitts als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen.

(2) Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten, in dem dargelegt wird, für welche Module die Prüfung beantragt wird und auf welche Weise die entsprechenden Kenntnisse erworben wurden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Anerkennungsprüfung, bestimmt für jedes Modul aus dem Kreis der entsprechenden Fachvertreter zwei Prüfende und setzt die Prüfungstermine fest.

(3) Die Anerkennungsprüfung wird als mündliche Prüfung abgenommen; sie dauert pro Modul in der Regel 30 Minuten. Einer der Prüfenden führt über die Prüfung ein Protokoll.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Abschluss aller Prüfungen, welche Module anerkannt werden und in welches Studiensemester der Kandidat bzw. die Kandidatin einzustufen ist.

(5) Eine Wiederholung der Anerkennungsprüfung ist nicht möglich.

G. Prüfungsausschuss

§ 35 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. drei Professoren oder Professorinnen,
2. ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte,
3. ein Student oder eine Studentin.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin der Fachbereichsverwaltung nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Studienzeiten oder Prüfungsleistungen nach § 33 sowie die Entscheidung über eine Anerkennungsprüfung nach § 34 Professoren oder Professorinnen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, zur selbständigen Entscheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden vom Fachbereichsrat gewählt; die Amtszeiten der Mitglieder zu 1. und 2. betragen zwei akademische Jahre, die Amtszeit zu 3. beträgt ein akademisches Jahr. Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professoren gewählt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; die Mitglieder nach Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 oder deren Stellvertreter müssen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er regelt durch allgemeine Beschlüsse Einzelheiten des Prüfungsverfahrens. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

(9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der am Fachbereich I der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durchgeführten Prüfungen in diesem Studiengang; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wenn sie nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

(11) Der Prüfungsausschuss soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zur Erledigung übertragen.

H. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Sie ist auf alle ab Inkrafttreten in ihrem Geltungsbereich stattfindenden Prüfungen in Bachelor-Studiengängen am Fachbereich I der HWR Berlin anwendbar, nicht aber für Studierende im Studiengang Business Administration und Economics, die ihr Studium vor dem 1.10.2005 aufgenommen haben.